



SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

„Schulverein der Lottenschule
Städtische Katholische Grundschule, Lottenstraße, Monheim am Rhein e.V.“

1.2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

1.3 Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.

2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist z.B. die Förderung der Bildung und Erziehung, Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke, Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will insbesondere

- die Lottenschule, Städtische Katholische Grundschule, in ideeller und materieller Hinsicht fördern,
- die Beziehungen zwischen der Schule, den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern pflegen und festigen.

Er will diesem Ziel dienen, insbesondere durch

- Informationen, Aussprachen und gemeinsame Veranstaltungen,
- Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Beschaffung bzw. Förderung besonderer Einrichtungen wie z.B.: Schülerbibliothek und Werkraum,
- musische und sportliche Erziehung und Betätigung der Schülerinnen und Schüler,
- Schulwanderungen und Exkursionen,
- finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozialen Gründen,
- sonstige allgemeine schulische Belange, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen und die Mittel des Vereins dieses erlauben.

2.2 Der Verein verwaltet seine Geldmittel nach Satzung und pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung zu einem bestimmten Zweck oder an eine bestimmte Person besteht nicht.



- 2.3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn; etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.5 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Das Geschäftsjahr des Schulvereins entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
- 3.2 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen, besonders
- derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler,
 - die Eltern der derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
 - Gönner und Förderer,
 - ideelle und wirtschaftliche Institutionen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes.
- 3.3 Die Mitgliedschaft, welche der Annahme durch den Vorstand bedarf, wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung.

Mit Ausscheiden des Kindes aus der Schule erlischt die Mitgliedschaft im Schulverein **nicht** automatisch (s. Pkt. 3.4a).

- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) bei Nichtzahlung eines oder mehrerer Jahresbeiträge. Dies gilt insbesondere bei Rückbuchung im Lastschriftverfahren,



d) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamt-Vorstand (s. Pkt. 5). Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung (Poststempel) beim Vorstand einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein bestreitet jedoch seine Ausgaben im Wesentlichen aus freiwilligen Spenden der Mitglieder und anderer natürlicher und juristischer Personen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

Vorstand und Beirat bilden zusammen den Gesamt-Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist nach Beschluss durch den Vorstand von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder durch elektronische Datenübertragung an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder oder bei Mitgliedern aus der Elternschaft der Schülerinnen und Schüler der Lottenschule durch Klassenpost.



Sie erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und zwar mindestens 2 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche, vor dem für die Versammlung bestimmten Termin.

Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugestellt, wenn die Einladung zwei Tage vor dem Beginn der Einberufungsfrist zur Post gegeben worden ist, die E-Mail den Tag vor Beginn der Einberufungsfrist als Sendedatum aufweist oder die Klassenpost zwei Tage vor dem Beginn der Einberufungsfrist an die Kinder verteilt worden ist.

- 6.2 a) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder sonst seine Interessen unmittelbar berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte der Vorsitzende in diesem Falle nicht stimmberechtigt sein, geht das Stimmrecht an die (den) Schriftführer(-in).
- 6.2 b) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung und insbesondere deren Beschlüsse schriftlich festhält. Dieses Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Der (die) Schriftführer(-in) kann als Protokollführer (-in) gewählt werden.
- 6.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung verlangen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

de(r)m Vorsitzenden

de(r)m Schriftführer(-in) (stellvertretende(r) Vorsitzende(r))

de(r)m Schatzmeister(-in).

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden vom Verein erstattet, wenn sie im erkennbaren Interesse des Vereins getätigt und vom Gesamt-Vorstand genehmigt wurden.



- 7.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, erstmals 2017. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden – vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit – eines Vorstandsmitgliedes, wird ein(e) Nachfolger(-in) für die verbleibende Amtszeit gewählt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand eine Person aus den eigenen Reihen für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben wählen.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Aber nur dann, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

- 7.3 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform und müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der vom Gesamt-Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit diese Geschäfte satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Gesamt-Vorstand vorbehalten sind. Ausgaben von mehr als Euro 500,- im Einzelfall bedürfen der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder.
- 7.4 Der Vorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr als Tagesordnungspunkt zu benennen.
Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 7.5 Die(er) Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzung des Vorstandes und des Gesamt-Vorstandes. Bei einer Verhinderung obliegt die Leitung de(r)m stellvertretenden Vorsitzenden oder de(r)m Schatzmeister(-in).
Der Vorstand soll den Gesamt-Vorstand mindestens halbjährlich einberufen.
Der Vorstand muss den Gesamt-Vorstand einberufen, wenn vier Mitglieder des Gesamt-Vorstandes dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich verlangen.
- 7.6 Die(er) Ehrenvorsitzende
Die Mitgliederversammlung hat das Recht Ehrenvorsitzende zu benennen.



8. Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) geborene Mitglieder
 - 1. die Schulleiterin / der Schulleiter
 - 2. die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft
- b) Wahlmitglieder
 - 1. ein Lehrervertreter
 - 2. Wahlmitglieder aus der Mitgliedschaft

Der Beirat wirkt innerhalb des Gesamt-Vorstandes. Die Wahlmitglieder und Lehrervertreter sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl neu zu wählen. Die Mitglieder zu Ziffer a)1. und a)2. des Beirates können sich vertreten lassen.

9. Der Gesamt-Vorstand

Der Gesamt-Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vereins und entscheidet über alle Unternehmungen desselben, die über die Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, soweit nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Insbesondere obliegt dem Gesamt-Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung.

Unter der Bedingung, dass der/die Vorsitzende, ein weiteres Vorstandsmitglied und ein geborenes Mitglied anwesend sind, ist der Gesamt-Vorstand mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende. Die Regelung im Pkt. 6.2a) findet entsprechend Anwendung.

10. Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.



11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung ist es erforderlich, dass $\frac{2}{3}$ (zweidrittel) der Mitglieder anwesend sind

und

$\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.

- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Gereon mit der Auflage, es innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Vereins ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der

LOTTENSCHULE, Städtische Katholische Grundschule Monheim

zusätzlich zu den öffentlichen Haushaltsmitteln dieser Schule zu verwenden. Sollte die Schule nicht mehr bestehen, fließt das Vereinsvermögen anderen katholischen Schulen in der Erzdiözese Köln zu.

12. Einsicht in Satzung und Geschäftsordnung

Auf Wunsch kann die Satzung beim Vorstand oder in der Schule eingesehen werden.

Monheim am Rhein, den 25.11.2020